

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1. LEISTUNGEN

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich geregelten Aufgaben zu erbringenden Leistungen fachgerecht auszuführen.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Kosten, die im Hard- und Softwarebereich zur Durchführung der Leistung anfallen.

Der Auftraggeber stellt alle Mittel für den Hard- und Softwarebereich zur Durchführung der Leistung zur Verfügung.

Nach Absprache kann der Auftragnehmer Hard- und Software für den Auftraggeber beschaffen.

Zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer werden die Aufgabenbereiche gesondert vertraglich definiert.

Über die Art, die Reihenfolge oder die einzelnen Inhalte einer vorstehend vereinbarten Leistung stimmen sich der Auftragnehmer und der Auftraggeber im Rahmen der notwendigen Koordination i. S. v. § 645 Abs. 1 Satz 1 BGB ab.

2. ANWESENHEIT

Der Auftragnehmer ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit und in der Wahl seines Leistungsortes frei.

Der Auftragnehmer arbeitet hauptsächlich remote von den eigenen Büroräumlichkeiten aus.

Nur bei für die erfolgreiche Erbringung der Leistung nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber dringend notwendiger Anwesenheit ist eine Präsenz vor Ort beim Auftraggeber terminlich vereinbar.

Die Arbeitszeit wird flexibel gestaltet, muss aber mit dem Auftraggeber abgesprochen werden.

3. SONDERLEISTUNGEN UND ZUSATZPROJEKTE

Zusätzliche Leistungen und Projekte, die nicht vertraglich aufgeführt sind und welche vom Auftraggeber in Auftrag gegeben sowie vom Auftragnehmer angenommen werden, werden objektbezogen angeboten, nach schriftlicher Auftragserteilung durchgeführt und gegen gesonderte Vergütung bezahlt.

4. LEISTUNGSQUALITÄT, FORTBILDUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber mit der berufstüblichen Sorgfalt und nach marktüblichen Qualitätsstandards.

Insbesondere wird er folgende Standards beachten: ISO 27001, ISO 9001, DSGVO und umsetzbaren Cyber-Security Schutzmaßnahmen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages auf dem Gebiet seiner Tätigkeit regelmäßig fortzubilden und sich über aktuelle Veränderungen in diesem Themenfeld laufend zu informieren.

5. REAKTIONSZEITEN

Die Reaktionszeit bei Serverausfällen oder Support-Anfragen im Sinn dieses Vertrages ist die Zeit zwischen der Feststellung der Ausfälle durch den Auftragnehmer und dem Beginn der Bearbeitung durch den Auftragnehmer.

Alle vertraglich aufgeführten Leistungen werden während der Geschäftszeiten des Auftragnehmers durchgeführt.

An arbeitsfreien Tagen (Wochenenden, gesetzlichen Feiertagen und Betriebsferien) sowie außerhalb der Geschäftszeiten findet keine Reaktion statt.

Der Auftragnehmer garantiert keine Entstörung, sollte die Störung durch ein System eines Drittherstellers oder einen Hardwareschaden entstanden sein.

Sollte der Auftragnehmer vertraglich angegebene Reaktionszeiten geplant nicht einhalten können, wird der Auftraggeber zwei Wochen im Voraus informiert.

6. ZUSAMMENARBEIT

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer einen festen Ansprechpartner zur Koordination der zu erbringenden Leistungen, für Rückfragen sowie zur weiteren Abstimmung zur Verfügung.

7. WEISUNGSFREIHEIT

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung gegenüber dem Auftraggeber grundsätzlich frei von Weisung und Fremdbestimmung durch den Auftraggeber, insbesondere hinsichtlich des Inhaltes, der Durchführung, der Zeit und des Ortes der Tätigkeit.

Er gestaltet seine Tätigkeit im Wesentlichen frei und bestimmt seine Arbeitszeit selbst.

Der Auftragnehmer wird jedoch auf die betrieblichen Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen und daher die relevanten internen Rahmenbedingungen des Auftraggebers, z. B. IT-Security-Policy, Compliance-Regelungen, Zielerreichung selbstverständlich entsprechend befolgen.

8. KEIN WEISUNGSRECHT ÜBER ANGESTELLTE

Der Auftragnehmer hat keinerlei Weisungsrecht

gegenüber den Angestellten des Auftraggebers.

9. MITWIRKUNGSPFLICHT

Für eine erfolgreiche Leistungserbringung stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Darüber hinaus stehen er bzw. seine Angestellten einschließlich des Managements dem Auftragnehmer für Rückfragen zur Verfügung, soweit dies für die Leistungserbringung des Auftragnehmers erforderlich ist. Der Auftragnehmer erbringt die Leistung grundsätzlich mit seinen eigenen Arbeitsmitteln.

Sofern der Auftraggeber aus betrieblichen Erwägungen, z. B. auf Grund von IT-Sicherheit oder Geheimnisschutz, dies ganz oder teilweise nicht zulassen kann, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer die notwendigen Arbeitsmittel für die Dauer der Leistungserbringung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10. ZUGANG ZU ANLAGEN

Voraussetzung für einen Vertrag kann das Vorhandensein eines Fernwartungszugangs über eine Internet-Verbindung mit VPN sein. Sofern im Einzelfall der Einsatz vor Ort notwendig ist, hat der Auftraggeber für einen ungehinderten Zugang zu den EDV-Systemen zu sorgen.

Sollte dem Auftragnehmer der Zugang zu den Systemen nicht möglich sein, kann der Auftragnehmer Reaktionszeit und Wartung nicht einhalten und somit keine Reaktion garantieren.

Sofern der Auftragnehmer entscheidet, seine Leistung nach Abstimmung mit dem Auftraggeber ganz oder teilweise in den Räumlichkeiten des Auftraggebers zu erbringen, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer zu den üblichen Geschäftszeiten des Auftraggebers Zugang zu gewähren und ihm Räumlichkeiten einschließlich Netzwerk und Internetanschluss zur Verfügung zu stellen, die für die Leistungserbringung erforderlich und angemessen sind.

Sofern im Einzelfall der Einsatz vor Ort notwendig ist, ist zur Sicherstellung der Reaktionszeit ein ungehinderter Zugang zu den EDV-Systemen vom Auftraggeber sicherzustellen.

11. HAFTUNGSBEGRENZUNG

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verseuchung von Softwarekomponenten mit Computerviren oder Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger

zurückzuführen sind.

Ebenso leistet der Auftragnehmer keine Gewähr für Schäden an Hard- und Software von Drittanbietern.

Der Auftragnehmer haftet für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer leistet Gewähr für die fachliche und technische Eignung der erbrachten Supportleistungen (insbesondere hinsichtlich technischer Standards und Kompatibilität).

12. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die während der Vertragsdauer zu ihrer Kenntnis gelangenden Unterlagen, Daten und Informationen des Auftraggebers und/oder deren Kunden gegenüber Dritten geheim zu halten und nur im Rahmen der Arbeitstätigkeit zu benutzen.

Sämtliche Unterlagen, Daten und Informationen gelten als streng vertraulich, auch wenn sie nicht speziell als solche bezeichnet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Unterlagen, Daten und Informationen weder an Dritte weiterzugeben, zugänglich zu machen, noch sie darin Einsicht nehmen zu lassen.

Insbesondere dürfen keine Unterlagen, Daten und Informationen privat aufbewahrt oder für private Zwecke kopiert werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch, alle befassten Mitarbeiter schriftlich zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen sowie zur Geheimhaltung aller Informationen zu verpflichten, die ihnen in Erfüllung dieses Vertrags zukommen bzw. zugänglich werden. Als Mitarbeiter gelten auch freie Mitarbeiter und Sub-Auftragnehmer vom Auftragnehmer.

Bei Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer alle von ihm erstellten oder ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten, unabhängig des Speichermediums sowie alle Kopien davon dem Auftraggeber zurückzugeben.

Die Geheimhaltung ist zeitlich unbefristet und dauert insbesondere auch nach der Beendigung dieses Vertrages an.

13. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Vertragbeginn sowie Kündigungsfrist werden gesondert vertraglich geregelt und können sich je nach Projekt und Angebot unterscheiden.

Rückwirkend können erbrachte Leistungen nicht über einen Vertrag abgerechnet werden.

Bei Kündigung ist eine Angabe von Gründen nicht erforderlich.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Kündigung wird vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt.

14. VERGÜTUNG

Der Auftragnehmer berechnet für seine vertraglich geregelten Leistungen Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ohne Abzug.

Der Auftragnehmer stellt seine erbrachten Leistungen monatlich in Rechnung.

Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann der Auftragnehmer Abschlagszahlungen entsprechend des erbrachten Arbeitsaufwands verlangen.

Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen ist nicht berufsüblich.

Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen und anderen Gründen haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

Die Abrechnung erfolgt per Rechnung am Ende des jeweiligen Monats.

Vergütungen sind bis 14 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Bei nicht eingegangener Zahlung innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine Zahlungserinnerung.

Wird auch nach dieser Zahlungserinnerung keine Gutschrift auf dem Geschäftskonto festgestellt, wird nach insgesamt 30 Tagen Zahlungsverzug der Dienst

fristlos eingestellt.

15. ÄNDERUNGEN UND SCHRIFTFORM

Der Vertrag gibt die Vereinbarung der Parteien vollständig wieder. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Alle Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, um wirksam zu sein, einschließlich dieser Schriftformklausel selbst.

Der Schriftform steht die elektronische Übermittlung eines unmittelbar unterschriebenen PDF oder eines unterschriebenen und gescannten Dokumentes als PDF gleich.

16. GERICHTSSTAND

In kritischen Fragen wird ein außergerichtliche Einigung angestrebt.

Sollte dies nicht möglich sein, ist der Gerichtsstand Stuttgart.

17. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig oder rechtswidrig sein oder werden, so behalten alle übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Eine ungültige bzw. ungültig gewordene Bestimmung wird durch eine Bestimmung mit möglichst identischer Regelungswirkung ersetzt, die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung von Beginn an gekannt hätten, die dem Sinn nach dem Ziel der ursprünglichen Regelung in wirtschaftlicher Hinsicht sowie geltendem Recht entspricht.

Änderungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.